

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
03.11.2021



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

30173

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-254/2021

an den _____ zur Sitzung am 24.11.2021

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Der Stadtrat beschließt:

In der „Richtlinie über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte“ entfällt im Abschnitt IV. –Finanzierung der Bürgerplattformen– der 3. Absatz unter Ziffer 5. – Zuschussdauer und Bescheid– und es werden an dessen Stelle folgende Absätze neu angefügt:

Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten ist eine Übertragbarkeit von Mitteln zwischen den Haushaltjahren nicht möglich. Für die Mittel des Bürgerbudgets gilt:

Die Bürgerplattformen sind berechtigt, die Übertragung der im Haushaltsjahr nicht verausgabten Mittel des Bürgerbudgets für dessen Zwecke in das, auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Jahr zu beantragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Die Notwendigkeit der Mittelübertragung ist zu begründen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Frist für die Bildung von Haushaltsausgaberechten einzureichen.

i.A. Bob Polzer

Unterschrift

Begründung:

Ein „punktgenaues“ Ausgeben der Mittel des Bürgerbudgets ist regelmäßig nicht möglich. Aus verschiedenen Gründen können auch geplante Projekte nicht durchführbar sein oder der Zuschussbedarf verringert sich durch den unerwarteten Zufluss von Drittmitteln. Aktuell hat die Corona-Krise dazu geführt, dass verschiedene Projekte nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden konnten.

Dies alles sollte nicht dazu führen, dass das Bürgerbudget regelmäßig beschnitten wird. Es ist daher angebracht, in einem bestimmten Umfang eine Mittelübertragung zuzulassen. Auch wenn prinzipiell das Jährlichkeitsprinzip für die im Ergebnishaushalt angesiedelten Mittel gilt, sollte aufgrund der generellen Projekteigenschaft der Mittel des Bürgerbudgets eine andere Handhabung möglich sein. Durch die Begrenzung des Mittelübertrages auf 25% des Jahresbudgets bleibt der Charakter eines

HaushaltAusgaberesstes gewahrt. Die übertragenen Mittel würden im Folgejahr rechnerisch zuerst aufgebraucht, bevor das neue Budget angegriffen wird. Eine mehrjährige Kumulierung von Mitteln wird damit ausgeschlossen.

Bei der Einräumung der Übertragbarkeit von Mitteln des Bürgerbudgets wird bewusst die Analogie zur Fraktionsfinanzierung gesehen, bei welcher gemäß der dort vorhandenen Richtlinie ebenfalls 25% der Budgetmittel ins Folgejahr übertragen werden können.